

## 1. Allgemeine Hinweise:

Das Schutzkonzept baut auf dem Rahmenschutzkonzept der Volksschulen Luzern (ab August 2020) und den Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG auf.

Die Schulleitung und die Steuergruppe haben die für die Schule Schachen relevanten Punkte zusammengefasst und mit weiteren Informationen ergänzt.

Wir bitten alle, die Vorgaben als verbindlich zu betrachten und Empfehlungen zu respektieren.

Folgende Dokumente sind verbindlich:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Bund)
- [Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab August 2020](#) (Kanton)

## 2. Schutzkonzept der Schule Schachen:

### 2.1. Abstandsregeln

Die Abstandsregeln sind bei Kindern bis zu 10 Jahren schwierig einzuhalten. Es ist klar, dass dies nicht in jedem Fall umgesetzt werden kann. Daher gilt für die Schule Schachen:

- *Unter den Schülerinnen und Schülern können und müssen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.*
- *Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll, wenn möglich, ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.*

Es sind bis auf weiteres folgende Ein-/Ausgänge zu benützen:

- *Eingang rechts (Nottür): 1./2. PS (Bei Verriegelung von aussen Haupteingang benutzen)*
- *Haupteingang: KG rede + 3./4. Kl*
- *Eingang UG: 5./6. Klasse*
- *Eingang KG-Geb.: KG reem*

**Ankunftszeit vor dem Unterricht:** Das Schulzimmer ist ab 07.50 bzw. 13.20 Uhr offen.

- **Unterrichtende Lehrpersonen sind als Ansprechperson im jeweiligen Schulzimmer anwesend.**

Der **Sportunterricht** kann im gewohnten Rahmen stattfinden.

- *Sportarten und Spielformen mit engem Körperkontakt sind zu vermeiden.*
- *Beim Lektionenwechsel ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Klassen gleichzeitig in den Garderoben und Duschen aufhalten. Die Lehrpersonen achten darauf, dass sich die Lernenden rechtzeitig umziehen.*
- *Bei Randstunden sollen die Lernenden schon umgezogen in den Sportunterricht kommen beziehungsweise zum Duschen nach Hause gehen. (Kinder, die nach der Schule in die Tagesstruktur oder in den Religionsunterricht gehen, duschen in der Schule.)*

**Alle Personen sind angewiesen, sich während dem Aufenthalt im Schulhaus an die geltenden Richtlinien und Schutzmassnahmen zu halten.**

### **Abstand unter Erwachsenen zwingend einhalten (1.5 Meter)**

- *Im Lehrerzimmer*
- *Bei Sitzungen*
- *Bei Elterngesprächen*

**COVID 19 – Pausenregelung grosse Pause:** Die Pausen werden gestaffelt verbracht.

09.25 – 09.45 Uhr → KG rede / 3./4. Klasse:

09.45 – 10.05 Uhr → KG reem / 1./2. + 5./6. Klasse:

## **2.2. Hygienemassnahmen**

Neben der Abstandsregel sind die Hygienemassnahmen sehr wichtig.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

Lehrpersonen und Lernende waschen sich beim Eintreffen im Schulzimmer die Hände mit Seife. Desinfektionsmittel für Lehrpersonen oder allenfalls Eltern ist vorhanden.

Das Tragen von Masken während dem Unterricht wird für die Lernenden und Lehrpersonen nicht empfohlen. → Ein Maskensatz ist für besondere Situationen auf jedem Stockwerk deponiert. (z.B. SuS oder LP fühlt sich krank oder zeigt starke Erkältungssymptome.)

Die Räumlichkeiten werden mindestens einmal täglich gereinigt.

**Regelmässiges Lüften ist sehr wichtig. Deshalb soll mindestens nach jeder Lektion gut gelüftet werden.**

## **3. Präsenzpflicht**

Gesunde Lernende haben Präsenzpflicht und müssen zum Unterricht erscheinen. Auch Kinder aus Familien mit Vorerkrankungen müssen am Präsenzunterricht teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen ab dem 4. Abwesenheitstag mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

### **3.1. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet**

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

(siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>)

### **Schülerinnen und Schüler**

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz und wird dementsprechend im Zeugnis aufgeführt.

### **Lehrpersonal**

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Bei Erkrankung des Kindes oder bei Erkrankungen in der Familie oder anderen speziellen Familiensituationen kann nach ärztlichem Rat gehandelt werden.

→ *Es findet kein Fernunterricht statt, wenn ein Kind nicht am Präsenzunterricht teilnimmt!*

→ *Die Schulleitung ist in diesem Fall zu informieren.*

#### 4. Schulanlässe

Für Lager und Veranstaltungen gibt es keine Planungssicherheit.

Zurzeit sind Veranstaltungen im Kanton Luzern bis zu 100 Personen unter Beachtung eines Schutzkonzepts möglich. Der aktuelle Stand ist jeweils auf der Webseite der Dienststelle Gesundheit aufgeschaltet:

<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>.

**Die Erhebung von Kontaktdaten bei Veranstaltungen ist vorgeschrieben, wenn zwischen erwachsenen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, der Abstand nicht eingehalten werden kann.**

#### 5. Tagesstrukturen:

In der Tagesstruktur gelten die gleichen Regeln. Für die Essensausgabe wurde zusätzliche Vorkehrungen getroffen. Die Schülerinnen und Schüler schöpfen sich ihr Mittagessen nicht selber.

#### 6. Schuldienste:

Die Schutzvorkehrungen bei den Schuldiensten regelt der Schuldienst Willisau. Die Informationen sind direkt bei den Therapeutinnen oder auf der Webseite [www.schuldienste.willisau.ch](http://www.schuldienste.willisau.ch) verfügbar.

#### 7. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause. → **Im Verdachtsfall (Schulpersonal, Eltern, Schülerinnen und Schüler) unbedingt direkt die Schulleitung informieren**

#### 8. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb (inklusive Exkursionen und Lager) übernimmt der Schulleiter in Absprache mit dem Kantonsarzt die gesamte Kommunikation und Koordination.

Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Eltern und des Schulpersonals sicher.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrank-ten.html>